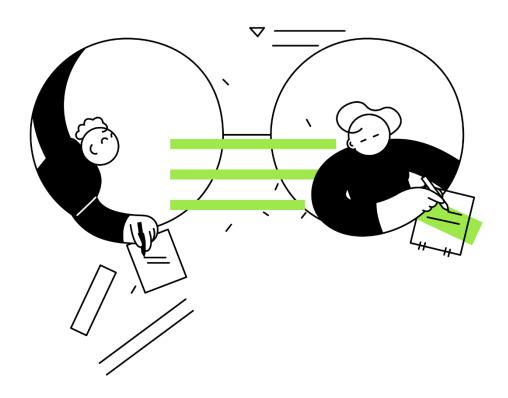


Wiederverkäuferbescheinigung

Nachweis der Wiederverkäufereigenschaft

01.03.2021



Ust.-ID Nr: DE271894788















Nachweis

im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurden zum 01.01.2021 die gesetzlichen Regelungen (§ 13b UstG) zur Besteuerung von Telekommunikationsdienstleistungen (TK-Leistungen) geändert. Danach geht die Steuerschuld für TK-Leistungen auf den Leistungsempfänger über (Reverse-Charge-Verfahren), sofern dieser Wiederverkäufer ist und seine Wiederverkäufereigenschaft durch eine Bescheinigung des Finanzamts gegenüber dem Leistungserbringer anzeigt.

Gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. Abs. 5 S. 6 UStG findet das RC-Verfahren bei Telekommunikationslieferungen Anwendung, wenn das Telekommunikation liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3 g UStG sind.

Zum Nachweis der Wiederverkäufereigenschaft der CallOne GmbH stellen wir Ihnen das Formular des Finanzamtes zum Download bereit.

BIC (S.W.I.F.T.): GENODE61AZY **IBAN:** DE06550912000062187603 **Gläubiger-ID:** DE77ZZZ00000079190

Ust.-ID Nr: DE271894788

Finanzamt
für Kösperschaften III Berlin
Steuemummer/Geschäftszeichen
1129/249/38128
(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon Datum 03.0 30.24.31433 06.01.2021

PKF Fasselt Portnerschaft mbB EUREF-Campus 10111 10829 Berlin

PKF FASSELT		
Eingang	1 2. Jan. 20	21
Bescheldpfül	-	am durch
In Ofditing	ja 🗖 nein 🗎	

Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bescheinigt, dass
Call One GmbH
Dorfstr. 60, 15806 Zossen (Anschrift, Sitz)
Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation ist und
□ unter der Steuernummer
□ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 271894788
registriert ist.
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablaufdes: 05.01.2024

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(10, 10, 0, 0, 0)

Dieses Schreiben wurde maschinell-erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekänntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zügegängen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.